INTERPELLATIONSBEANTWORTUNG

DER REGIERUNG

AN DEN

LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

ZUR

GEWALTENTEILUNG

Behandlung im Landtag	
	Datum
Kenntnisnahme am:	

Nr. 121/2026

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Zusammenfassung 4

Zuständiges Ministerium 4

Betroffene Stellen 4

I. BERICHT DER REGIERUNG 6

1. Anlass 6

2. Allgemeines 11

2.1 Rechtsstaatlichkeitsprinzip und Gewaltenteilungsgrundsatz 12
2.2 Unabhängige und objektive Überprüfung durch die Regierung 14
2.3 Mehrstufiges verfassungsrechtliches Rechtsschutzsystem 18
2.4 Handlungsbedarf bei den Beschwerdekommissionen? 19
2.5 Fazit 20

3. Beantwortung der Fragen 21

II. ANTRAG DER REGIERUNG 34

ZUSAMMENFASSUNG

Am 12. Mai 2026 reichten die Abgeordneten Marion Kindle-Kühnis, Erich Hasler, Simon Schächle und Thomas Rehak eine Interpellation mit dem Titel «Interpellation zur Gewaltenteilung» ein.

Sie vertreten die Ansicht, dass sich im Zusammenhang mit den Zuständigkeiten der Regierung als Rechtsmittelinstanz im Verwaltungsverfahren gewichtige Fragen im Hinblick auf Gewaltenteilung und Rechtsstaatlichkeit stellen. Als möglichen Reformansatz schlagen sie vor, die bestehenden Rechtsmittelzuständigkeiten von der Regierung auf Beschwerdekommissionen zu übertragen. Allerdings orten die Interpellanten auch bei den Beschwerdekommissionen Handlungsbedarf und schlagen vor, sie fachlich und organisatorisch zu stärken.

Die Regierung vertritt die Ansicht, dass die geltende Rechtslage sowohl der Gewaltenteilung als auch der Rechtsstaatlichkeit umfassend Rechnung trägt. Die Rechtsmittelzuständigkeiten der Regierung sind verfassungsrechtlich verankert und tangieren weder den Grundsatz der Gewaltenteilung noch den der Rechtsstaatlichkeit, sondern sind Ausdruck und Absicherung derselben.

Eine Verschiebung all dieser Zuständigkeiten zu Beschwerdekommissionen, wie dies die Interpellanten vorschlagen, würde nicht nur eine Verfassungsänderung erfordern, sondern hätte auch erhebliche Auswirkungen auf die verfassungsrechtliche Stellung der Regierung im Staatsgefüge und damit letztlich auch auf die parlamentarischen Kontrollrechte, die sich dadurch verringern würden.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium Präsidiales und Finanzen
Ministerium für Gesellschaft und Justiz

BETROFFENE STELLEN

Regierung
Oberster Gerichtshof als Verwaltungsgerichtshof
Beschwerdekommission für Verwaltungsangelegenheiten
FMA-Beschwerdekommission
Landessteuerkommission

Regelungskommission
Rechtsdienst der Regierung

Vaduz, 3. November 2026

LNR 2026-1693

P

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,
Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete

Die Regierung gestattet sich, dem Hohen Landtag nachstehende Interpellationsbeantwortung zu unterbreiten.

I. BERICHT DER REGIERUNG

1. ANLASS

Am 12. Mai 2026 haben die Abgeordneten Marion Kindle-Kühnis, Erich Hasler, Simon Schächle und Thomas Rehak eine Interpellation zur Gewaltenteilung eingereicht, die am 10. Juni 2026 an die Regierung überwiesen wurde.

Die Interpellation hat nachstehenden Wortlaut:

Das liechtensteinische Rechtssystem ist geprägt durch den Einfluss des österreichischen und schweizerischen Rechts. Es unterteilt sich grob in zwei Hauptbereiche:

- *Privatrecht und Strafrecht*
- *öffentliches Recht.*

Das öffentliche Recht umfasst u.a. das

- *Verwaltungsrecht,*

- *Verfassungsrecht,*
- *Steuerrecht*

und damit eine Vielzahl von Materien, wie z. B.

- *Bauwesen und Raumplanung,*
- *Umweltrecht,*
- *Ausländer- und Aufenthaltsrecht,*
- *Sozialversicherungsrecht,*
- *Schulwesen und*
- *Gesundheitswesen, sowie*
- *Wirtschafts- und Finanzmarktaufsicht.*

In unserem Land, wie auch in unseren Nachbarländern, werden Verwaltungssachen von Behörden und Amtsstellen der Regierung (Exekutive) vollzogen. Die Verfassung und das LVG sehen immer noch vor, dass die Regierung in Verwaltungssachen dort, wo sie selbst nicht erste Instanz ist, als Rechtsmittelinstanz (zweite Instanz) fungiert, sofern die Gesetze nicht eine Ausnahme vorsehen.

Die Involvierung der Regierung als Rechtsmittelinstanz in Verwaltungssachen wirft gewichtige Fragen im Hinblick auf die Gewaltenteilung und rechtsstaatliche Prinzipien auf, auch wenn die Landesverfassung die Regierung als Rechtsmittelinstanz vorsieht. Diese Problematik ist insbesondere in Liechtenstein aufgrund seiner kleinen Staatsstruktur und der starken Rolle der Exekutive besonders relevant.

Die Gewaltenteilung ist ein zentrales Prinzip eines demokratischen Rechtsstaates. Sie verlangt eine funktionale Trennung von

- *Legislative (Gesetzgebung),*
- *Exekutive (Verwaltung) und*
- *Judikative (Rechtsprechung)*

Diese Trennung soll Machtkonzentration verhindern und rechtsstaatliche Kontrolle sichern. Wenn die Regierung - als oberste Verwaltungsbehörde - zugleich Rechtsmittelinstanz ist, kontrolliert sie letztlich Entscheidungen ihrer eigenen Amtsstellen (z. B. Ausländer- und Passamt, Schulamt, Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen, Amt für Soziale Dienste). Das birgt die Gefahr einer mangelnden Unabhängigkeit und objektiven Überprüfung.

Beispielhafte Problematik:

- *Das Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelkontrolle erlässt gegen einen Landwirt ein Tierhalteverbot*
- *Die Beschwerde geht an die Regierung.*
- *Diese ist politisch und organisatorisch dem Amt übergeordnet.*
- *Es fehlt eine unabhängige Überprüfung, da wiederum die Exekutive entscheidet.*

Daraus resultiert ein Mangel an institutioneller Unabhängigkeit. Da die Regierung ein politisches Gremium ist, das aus Regierungsmitgliedern besteht, die nicht unabhängig im Sinne eines Gerichts handeln, können ihre Entscheidungen von politischen Erwägungen beeinflusst sein - im Gegensatz zu einer unabhängigen, fachgerichtlichen Instanz.

In vielen Rechtsordnungen (z. B. Deutschland, Schweiz) gibt es Verwaltungsgerichte, die unabhängig über Beschwerden entscheiden. In Liechtenstein erfolgt diese Überprüfung oft erst in der dritten Instanz (Verwaltungsgerichtshof, nach der Regierung) - was die Rechtsschutzgarantie verzögert, und die Effektivität des Rechtsschutzes mindert.

Der Staatsgerichtshof hat in mehreren Entscheidungen die Einbindung der Regierung als Rechtsmittelinstanz zwar nicht grundsätzlich beanstandet, betont aber, dass die Ausgestaltung des Rechtsschutzes den Grundsätzen eines fairen

Verfahrens, der Effektivität des Rechtsschutzes und einer unabhängigen Prüfung genügen muss, denn Art. 43 der Landesverfassung garantiert das Recht auf die Beurteilung durch ein unabhängiges, unparteiisches und gesetzliches Gericht.

Im Grunde genommen geht es um die Gewaltentrennung Exekutive und Judikative. Gerade in Verfahren, die Grundrechtseingriffe betreffen, wie z. B. der Entzug einer Aufenthaltsberechtigung, ist eine strikte Trennung zwischen Exekutive und Legislative gefordert.

Ein möglicher Reformansatz wäre die Stärkung der unabhängigen Beschwerdekommissionen und Einschränkung der Rolle der Regierung als Rechtsmittelinstanz. In vielen Bereichen des öffentlichen Rechts gibt es bereits Beschwerdekommissionen, die anstelle der Regierung für Beschwerden gegen Entscheidungen der Behörden zuständig sind. Dies sind die Beschwerdekommission für Verwaltungsangelegenheiten (VBK), Landessteuerkommission (LSteK), Finanzmarktaufsicht-Beschwerdekommission (FMA-BK) und die Regelungskommission nach dem Bürgergenossenschaftsgesetz (RK).

Die Beschwerdekommissionen sind aber organisatorisch und fachlich schwach ausgestattet. Viele Mitglieder haben keine richterliche, oft nicht einmal eine juristische Ausbildung. Die Vorsitzenden arbeiten hauptberuflich in Rechtsanwaltskanzleien, was oft zu Interessenkonflikten und Arbeitsüberlastungen führt. Es fehlen stetige organisatorische Strukturen, wie eine Kanzlei mit Sekretariat, was in der Praxis dazu führt, dass Angelegenheiten der Beschwerdekommissionen von privaten und beruflichen Angelegenheiten der Mitglieder nicht klar getrennt sind, sodass es fraglich erscheint, ob das Amtsgeheimnis und der Datenschutz immer gewährleitet ist.

Wenn die heute noch von der Regierung vorzunehmenden Aufgaben als Rechtsmittelinstanz zu einer Beschwerdekommission verschoben werden, müsste dies

grundsätzlich mindestens kostenneutral durchgeführt werden können. Dies setzt allerdings voraus, dass die Regierung auch bereit ist, Stellenprozente abzubauen, wenn sie nicht mehr als Beschwerdeinstanz fungieren müsste. Eine professionalisierte Beschwerdekommission müsste Entscheidungen eigentlich effizienter und in besserer Qualität fällen können. Dies würde einerseits zu einer Entlastung des OGH als VGH führen und für die Beschwerdeführer zu geringeren Kosten.

Die Interpellanten bitten die Regierung, nachfolgende Fragen zu beantworten:

1. *In welchen Verwaltungsrechtsverfahren ist die Regierung jeweils Rechtsmittelinstanz. Bitte eine vollständige Aufstellung machen.*

2. *Wie viele Beschwerden gegen Verfügungen der Verwaltung sind in den vorangegangenen drei Jahren bei der Regierung eingegangen?*

3. *Wie hoch war der personelle Zeitaufwand für die Bearbeitung der Beschwerden in den vorangegangenen drei Jahren? Wurden externe Kräfte wie Rechtsanwälte beigezogen und wie hoch war der (Kosten-) Aufwand hierfür?*

4. *Wie viele Beschwerden sind in den letzten drei Jahren bei der Verwaltungsbeschwerdekommissionkammer (VBK), der Landessteuerkommission (LSteKJ, der Finanzmarktaufsicht-Beschwerdekommissionkammer (FMA-BK) und der Regelungskommission (RK) eingegangen?*

5. *Wie viele Beschwerden wurden in den letzten drei Jahren von der Verwaltungsbeschwerdekommission (VBK), der Landessteuerkommission (LSteK), der Finanzmarkt-Beschwerdekammer (FMA-BK) und der Regelungskommission [RK] erledigt?*

6. *Wie viele der in den letzten drei Jahren von der Verwaltungsbeschwerdekammer (VBK), der Landessteuerkommission (LSteK), der Finanzmarkt-*

Beschwerdekammer (FMA-BK) und der Regelungskommission (RK) erledigten Beschwerden wurden an den VGH weitergezogen?

7. *Wie viele Entscheidungen der Verwaltungsbeschwerdekammer [VBK], der Landessteuerkommission (LSteK), der Finanzmarkt-Beschwerdekammer (FMA-BK) und der Regelungskommission (RKJ wurden in den vorangegangenen drei Jahren vom VGH aufgehoben oder abgeändert?*

8. *Wie gross war der personelle Aufwand der VBK, LSteK, FMA-BK und RK in den letzten drei Jahren (bitte Spruchkörper und Sekretariat separat ausweisen und auch in Vollzeitäquivalenten (FTEJ angeben]?*

9. *Wie stellt sich die Regierung zum Vorschlag einer Stärkung der VBK, indem diese zukünftig im Sinne der Gewaltenteilung in allen Angelegenheiten als Rechtsmittelinstanz anstelle der Regierung tritt?*

10. *In welchen Verfahren glaubt die Regierung, bessere Entscheidungen treffen zu können als eine unabhängige, gerichtsähnliche Beschwerdekommission?*

11. *Wie stellt sich die Regierung zum Vorschlag, die verschiedenen Beschwerdekommissionen zu einer einzigen Beschwerdekommission zusammenzulegen, eine solche Kommission mit ein bis zwei vollamtlichen Mitgliedern zu besetzten und für die Kommission eine Kanzlei einzurichten.*

2. ALLGEMEINES

Die Interpellanten hinterfragen die bestehenden Zuständigkeiten der Regierung als Rechtsmittelinstanz im Verwaltungsverfahren. Sie begründen ihre Bedenken mit dem Gewaltenteilungsgrundsatz und dem Rechtsstaatlichkeitsprinzip. Durch diese Zuständigkeiten der Regierung bestehe die Gefahr einer mangelnden Unabhängigkeit und objektiven Überprüfung. Ein möglicher Reformansatz sei daher die

Stärkung der Beschwerdekommissionen und die Einschränkung der Rolle der Regierung als Rechtsmittelinstanz.

Nachstehend werden einige Aussagen aus der Einleitung der Interpellation wiedergegeben, die nach Auffassung der Regierung einer Stellungnahme bedürfen:

2.1 Rechtsstaatlichkeitsprinzip und Gewaltenteilungsgrundsatz

Die Interpellanten vertreten die Meinung, dass die Zuständigkeit der Regierung als Rechtsmittelinstanz in Verwaltungssachen gewichtige Fragen im Hinblick auf die Gewaltenteilung und rechtsstaatliche Prinzipien aufwerfe.

Wie die Interpellanten selbst einräumen, ist die Zuständigkeit der Regierung als Rechtsmittelinstanz im Verwaltungsverfahren verfassungsrechtlich vorgesehen. Auf die Notwendigkeit des «Rechtszuges an die Kollegialregierung» wird in Art. 78 Abs. 2 LV[1] ausdrücklich hingewiesen und gemäss Art. 90 Abs. 1 LV unterliegt «insbesondere die Erledigung der Verwaltungsstreitsachen», also die Erledigung von Verwaltungsbeschwerden, der Beratung und Beschlussfassung der Kollegialregierung. Auch in Art. 43 LV wird das Recht der Beschwerdeführung an die einer Behörde unmittelbar vorgesetzte Stelle genannt. Über Beschwerden gegen Entscheidungen von Amtsstellen und anderen erstinstanzlichen Behörden zu befinden, ist somit eine Zuständigkeit der Kollegialregierung, welche die Verfassung ihr ausdrücklich und vorrangig zuweist. Soll an Stelle der Kollegialregierung eine Beschwerdekommission entscheiden, so bedarf es gemäss Art. 78 Abs. 3 LV eines Gesetzes.

Anders als in der Interpellation ausgeführt, ist diese verfassungsrechtliche Regelung weder im Hinblick auf rechtsstaatliche Prinzipien noch im Hinblick auf die

[1] Verfassung des Fürstentums Liechtenstein vom 5. Oktober 1921 (LV), LGBl. 1921 Nr. 15.

Gewaltenteilung problematisch. Wäre dies tatsächlich der Fall, würde die Verfassung erhebliche Defizite aufweisen, wovon nicht ausgegangen werden kann. Die Verfassung folgt vielmehr dem klaren Konzept, wonach eine durch Gesetz oder gesetzliche Ermächtigung an eine Amtsstelle delegierte Erledigung zuerst einer verwaltungsbehördlichen Überprüfung durch die Regierung oder – sofern gesetzlich so vorgesehen – durch eine Beschwerdekommission unterliegt (Art. 78 Abs. 2 und 3 LV).[2]

Im Anschluss an diesen verwaltungsbehördlichen Instanzenzug besteht immer auch noch die Möglichkeit, die Entscheidung der Regierung oder der Beschwerdekommission durch den Obersten Gerichtshof als Verwaltungsgerichtshof überprüfen zu lassen (Art. 102 Abs. 3 LV). Das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit ist damit in der Verfassung fest verankert und ein effektiver Rechtsschutz im Sinne von Art. 43 LV und Art. 6 Abs. 1 EMRK[3] garantiert.

In der Interpellation wird behauptet, der Staatsgerichtshof habe in mehreren Entscheidungen die Einbindung der Regierung als Rechtsmittelinstanz zwar nicht grundsätzlich beanstandet, aber betont, dass die Ausgestaltung des Rechtsschutzes durch ein Gericht besser wäre. Das Gegenteil ist der Fall. In StGH 2000/28 wird ausdrücklich betont, dass ein vorgelagerter verwaltungsbehördlicher Instanzenzug eine Erweiterung des Rechtsschutzes darstellt.[4] Der Staatsgerichtshof hat das geltende Verfassungskonzept somit nie in Frage gestellt, sondern in seiner ständigen Rechtsprechung stets hervorgehoben, dass es sowohl einen vollumfänglichen Rechtsschutz bietet als auch die Gewaltenteilung als «zentralen Grundsatz des

2 Siehe dazu auch Wille, Die liechtensteinische Staatsordnung, LPS Bd. 57, S. 594 f.

3 Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, LGBl. 1982 Nr. 60/1

4 Vgl. StGH 2000/28, Leitsatz Ia sowie Erw. 2.2.

Rechtsstaates» gewährleistet.[5] Die Zuständigkeit der Regierung als Rechtsmittelinstanz ist ebenso klar in der Verfassung verankert wie das Recht auf Beschwerde und ein faires Verfahren vor einem unabhängigen Gericht.

Auch unter Gewaltenteilungsaspekten ist das geltende Verfassungskonzept gänzlich unproblematisch. Die Gewaltenteilung ist weder durch eine gerichtliche Überprüfung von Verwaltungsentscheidungen verletzt noch durch das bestehende verfassungsrechtliche Konzept, bei dem Exekutive und Judikative im Verwaltungsverfahren nacheinander tätig werden.

Die Aussage in der Interpellation, wonach die verfassungsrechtliche Zuständigkeit der Regierung als Rechtsmittelinstanz im Hinblick auf Gewaltenteilung und Rechtsstaatlichkeit fragwürdig sei, kann daher nicht nachvollzogen werden: Das bestehende Verfassungskonzept ermöglich nicht nur eine mehrfache Überprüfung einer Verwaltungsentscheidung und damit optimalen Rechtsschutz, sondern entspricht auch in hohem Masse einem modernen Verständnis von Gewaltenteilung, Gewaltenverschränkung und Machtkontrolle im Sinne von «checks and balances».[6]

Gewaltenteilung und Rechtsstaatlichkeit sind durch das geltende Recht somit verfassungsrechtlich umfassend abgesichert.

2.2 Unabhängige und objektive Überprüfung durch die Regierung

Die Interpellanten führen als Beispiel für die aus ihrer Sicht angeblich fehlende unabhängige Überprüfung an, dass die Regierung über eine Beschwerde entscheidet, die ein Landwirt gegen ein vom Amt für Lebensmittelkontrolle und

[5] Vgl. zum effektiven Rechtsschutz StGH 2026/23, Erw. 2.3, mit weiteren Nachweisen und zur Gewaltenteilung als Grundsatz des Rechtsstaates StGH 2000/28, Leitsatz Ia und Er. 2.1.

[6] Siehe dazu Pallinger, Gewaltenteilung, Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut Nr. 5, S. 2 ff.

Veterinärwesen (ALKVW) verfügtes Tierhalteverbot ergreift. Sie übersehen dabei Folgendes:

Erstens kann der Landwirt die Beschwerdeentscheidung der Regierung – falls die Regierung das vom ALKVW verfügte Tierhalteverbot bestätigen sollte – noch vor dem Obersten Gerichtshof als Verwaltungsgerichtshof anfechten, wodurch dem Rechtsstaatlichkeitsprinzip vollumfänglich entsprochen wird.[7]

Zweitens ist die Regierung bei ihren verwaltungsrechtlichen Entscheidungen ebenso an das verfassungsrechtliche Legalitätsprinzip gebunden wie die Beschwerdekommissionen oder die Gerichte. Die Regierung ist zwar ein politisch gewähltes Gremium, das bedeutet aber nicht, dass sie in Verwaltungsverfahren politisch entscheiden würde. Im Gegenteil – sie hat gemäss Art. 92 LV die Gesetze zu vollziehen und sich dabei innerhalb der Schranken der Verfassung, der Gesetze und der Staatsverträge zu bewegen. Diese Schranken sind auch bei gesetzlich vorgesehenen Ermessensentscheidungen streng zu beachten. Dass die Regierung bei der Besorgung der gesamten Landesverwaltung an die Verfassung und die Gesetze gebunden ist, ergibt sich auch aus Art. 78 Abs. 1 LV. Der impliziten Annahme der Interpellanten, ein Gericht würde stets objektiver, unabhängiger und richtiger entscheiden als eine Exekutivbehörde ist daher zu widersprechen. Das strenge Legalitätsprinzip gilt für Exekutiv- und Gerichtsbehörden gleichermassen.

Drittens ist festzuhalten, dass die Zuständigkeiten der Regierung als Rechtsmittelbehörde durch ihre verfassungsrechtliche Stellung als oberste Verwaltungsbehörde gerechtfertigt und in wichtigen Angelegenheiten sogar geboten sind. Gemäss Art. 78 Abs. 1 LV ist es grundsätzlich die Regierung, die für die verfassungs- und gesetzmässige Besorgung der gesamten Landesverwaltung zuständig und

[7] Siehe dazu die Ausführungen unter Ziff. 2.1.

insbesondere dem Landtag verantwortlich ist. Dies ist auch der Grund, warum die Verfassung eine Delegation von bestimmten Aufgaben zur selbständigen Erledigung, insbesondere an Amtsstellen, einerseits nur durch Gesetz oder kraft gesetzlicher Ermächtigung und andererseits nur unter Vorbehalt des Rechtszuges an die Regierung zulässt und die Einsetzung einer der Regierung nebengeordneten Beschwerdekommission eines Gesetzes bedarf (Art. 78 Abs. 2 und 3 LV).

In diesem Zusammenhang darf auch Folgendes nicht übersehen werden: Durch die Rechtsmittelzuständigkeiten der Regierung wird sichergestellt, dass in Verwaltungsbereichen, in denen der Gesetzgeber den Behörden Ermessensspielräume gewährt, diese Spielräume von einer dem Landtag verantwortlichen Behörde wahrgenommen werden und nicht von einer Beschwerdekommission. Diese Zuständigkeiten sollten daher weitgehend bei der Regierung verbleiben.[8]

Viertens ist auf Folgendes hinzuweisen: Wenn die Interpellanten am Beispiel des Falls zum Tierhalteverbot die angebliche fehlende Unabhängigkeit bemängeln, so ist darauf hinzuweisen, dass die Regierung auf Geschäfte, die an eine Amtsstelle «zur selbständigen Erledigung» (so ausdrücklich Art. 78 Abs. 2 LV) übertragen wurden, keinen Einfluss mehr hat. In diesen Fällen ist gemäss Art. 36 Abs. 1 RVOG[9] auch ihr Weisungsrecht explizit ausgeschlossen. Damit ist eine selbständige und unabhängige Entscheidung durch die zuständige Amtsstelle gewährleistet und die Regierung kann erst im Rechtsmittelverfahren korrigierend eingreifen, sofern die Zuständigkeit nicht einer Beschwerdekommission übertragen wurde.

Dass die Regierung in dem von den Interpellanten wohl gemeinten Beispiel eines Tierhalteverbots die Entscheidung der Unterinstanz bestätigt hat, bedeutet somit

[8] So auch die Ausführungen im Bericht und Antrag der Regierung zur Schaffung einer Beschwerdekommission für Verwaltungsangelegenheiten (BuA Nr. 31/2000, S. 5).

[9] Gesetz vom 19. September 2012 über die Regierungs- und Verwaltungsorganisation (RVOG), LGBl. 2012 Nr. 348.

nicht, dass die Unterinstanz nicht unabhängig entschieden oder die Regierung diese Entscheidung nicht unvoreingenommen überprüft hätte.[10] Eine die Unterinstanz bestätigende Regierungsentscheidung zeigt einzig, dass die Regierung im Rahmen ihrer unabhängigen und objektiven Prüfung als Rechtsmittelbehörde zu dem Ergebnis gelangt ist, dass die Entscheidung der Unterinstanz rechtskonform war und daher keiner Korrektur bedurfte. Diese Entscheidung der Regierung wurde vom Verwaltungsgerichtshof bestätigt.[11]

Schliesslich zeigt ein Blick auf die Beschwerdeentscheidungen der Regierung der vergangenen drei Jahre, dass Entscheidungen der Unterinstanzen durchaus auch aufgehoben oder abgeändert werden. So hatte die Regierung von 2023 bis 2025 insgesamt über 159 verwaltungsrechtliche Beschwerden zu entscheiden. Dabei hat sie in 31 Fällen, also in ca. 20 %, anders entschieden als die Unterinstanz. Dies belegt, dass die Regierung die Entscheidungen der Unterinstanzen nicht einfach nur bestätigt, wie dies die Interpellanten befürchten, sondern stets eine umfassende Überprüfung vorgenommen wird.

Auch insgesamt weisen die Entscheidungen der Regierung eine hohe Bestätigungsquote auf: Von den durch den Verwaltungsgerichtshof überprüften Entscheidungen wurden im Jahr 2023 rund 85 %, im Jahr 2024 rund 86 % und im Jahr 2025 rund 88 % bestätigt.

[10] Siehe dazu auch Herzog, in Herzog/Daum, Kommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege im Kanton Bern, 2. Aufl., Bern 2020, Art. 60 N 1. Zu dem auch im Kanton Bern vorgesehenen verwaltungsbehördlichen Instanzenzug führt Herzog treffend aus, dass allein aus dem Umstand, dass eine unterstellte Behörde verfüge, nicht auf die Voreingenommenheit der Oberbehörde geschlossen werden könne. Dies gilt gleichermassen für Liechtenstein und ist durch das in Art. 78 und 92 LV verankerte Legalitätsprinzip auch verfassungsrechtlich abgesichert.

[11] VGH 2023/90.

2.3 Mehrstufiges verfassungsrechtliches Rechtsschutzsystem

Die Interpellanten bemängeln, dass dort, wo die Regierung Rechtsmittelinstanz ist, eine gerichtliche Überprüfung erst in dritter Instanz erfolgt. Dadurch werde der Rechtsschutz im Vergleich zur Schweiz oder Deutschland, die über Verwaltungsgerichte verfügen, verzögert. Dem ist nicht so.

Wie bereits unter Ziff. 2.2 erwähnt, wird auch im verwaltungsbehördlichen Rechtsmittelverfahren vor der Regierung oder einer Beschwerdekommission ein vollumfänglicher Rechtsschutz gewährleistet. Sowohl die Regierung als auch die Beschwerdekommissionen verfügen über eine uneingeschränkte Prüfbefugnis und können die Entscheidung der Unterinstanz sowohl in tatsächlicher als auch rechtlicher Hinsicht (Sachverhalt und rechtliche Würdigung) überprüfen und erforderlichenfalls korrigieren.

Was die beiden von den Interpellanten erwähnten Rechtsordnungen (Schweiz und Deutschland) betrifft, ist zudem darauf hinzuweisen, dass es dort ebenfalls verwaltungsinterne Instanzenzüge gibt, die – ähnlich wie in Liechtenstein – auszuschöpfen sind, bevor ein Verwaltungsgericht angerufen werden kann.[12]

Das Schweizer Bundesgericht hat daher mehrfach betont, dass unter Rechtsschutz nicht nur der Gerichtsschutz zu verstehen ist, sondern auch der verwaltungsinterne Rechtsschutz. Auch der verwaltungsinterne Instanzenzug sei für die Gewährleistung von Grundrechten effektiv.[13]

[12] Siehe dazu für die Schweiz auf Bundesebene Art. 72 f. VwVG, wo die Beschwerde an den Bundesrat in bestimmten Fällen geregelt ist sowie das verwaltungsinterne Beschwerdeverfahren gemäss Art. 60 ff VRPG im Kanton Bern (vgl. Herzog, aaO, Art. 60 N 1). Für Deutschland siehe dazu das in § 68 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung geregelte sog. Vorverfahren bzw. Widerspruchsverfahren. Demnach ist grundsätzlich vor jeder Klage, die sich gegen einen Verwaltungsakt richtet, ein verwaltungsinternes Widerspruchsverfahren durchzuführen ist.

[13] Vgl. BGE 130 I 388 E. 4 sowie BGE 123 I 25 E. 2b und Herzog, aaO, Art. 60 N 1 f.

In Deutschland wird die Rechtsschutzfunktion des verwaltungsinternen Beschwerdeverfahrens (Widerspruchsverfahren) ebenfalls unterstrichen und darauf hingewiesen, dass dies – im Vergleich zur Klage vor dem Verwaltungsgericht – für den Bürger fast immer die schnellere und kostengünstigere Beschwerdemöglichkeit darstellt.[14]

Das trifft auch für Liechtenstein zu. Der bestehende, einer verwaltungsgerichtlichen Überprüfung vorgelagerte verwaltungsinterne Rechtszug, sei es an die Regierung oder bereits an eine gerichtsähnliche Beschwerdekommission, verzögert somit den Rechtsschutz nicht, sondern ist der erste Pfeiler für dessen effektive und umfassende Verwirklichung.

2.4 Handlungsbedarf bei den Beschwerdekommissionen?

Die Interpellanten führen aus, die Beschwerdekommissionen seien organisatorisch und fachlich schwach ausgestattet. Die hauptberuflichen Tätigkeiten der Vorsitzenden in Anwaltskanzleien führen zu Interessenkonflikten, Arbeitsüberlastung und zu einer Vermischung der beruflichen und kommissionellen Tätigkeiten. Daher sei es fraglich, ob das Amtsgeheimnis und der Datenschutz ausreichend gewährleistet seien.

Diesen Ausführungen der Interpellanten muss entschieden widersprochen werden. Für die Kommissionsmitglieder gelten die Ausschluss- und Ausstandsregelungen des LVG[15] sowie das Amtsgeheimnis[16] und sie haben den Datenschutz zu beachten. Die Regierung ist überzeugt davon, dass die Mitglieder der Beschwerdekommissionen ihren Dienstpflichten umfassend und gewissenhaft nachkommen.

[14] Vgl. Wedekind, Widerspruchsverfahren, Abschnitt 4A, S. 40.

[15] Siehe Art. 3 Abs. 2 Beschwerdekommissionsgesetz i.V.m. Art. 6 ff. LVG.

[16] Siehe § 310 StGB.

2.5 Fazit

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Zuständigkeiten der Regierung zur Entscheidung über Verwaltungsbeschwerden weder dem Rechtsstaatlichkeitsprinzip noch dem Gewaltenteilungsgrundsatz widersprechen. Diese Zuständigkeiten sind verfassungsrechtlich verankert und fester Bestandteil des gut ausgebauten liechtensteinischen Rechtsschutzsystems mit einer vorgelagerten verwaltungsbehördlichen und einer nachgelagerten verwaltungsgerichtlichen Überprüfung von Verwaltungsentscheidungen. Die jeweils zuständigen Beschwerdebehörden (Regierung, Beschwerdekommissionen, Oberster Gerichtshof als Verwaltungsgerichtshof) sind volle Instanzen mit umfassender Prüfbefugnis. Verwaltungsentscheidungen von Amtsstellen können somit grundsätzlich zwei Mal, sowohl in rechtlicher als auch tatsächlicher Hinsicht, überprüft werden.

Die in der Verfassung ausdrücklich vorgesehene Einbindung der Regierung als Rechtsmittelbehörde ist zudem die notwendige Voraussetzung, dass die Regierung als oberste Verwaltungsbehörde ihre verfassungsrechtliche Verantwortung für die gesamte Staatsverwaltung insbesondere gegenüber dem Landtag wahrnehmen kann. Dort, wo dies dem Landtag verfassungsrechtlich vertretbar erschien, wurden die Rechtsmittelzuständigkeiten der Regierung bereits gesetzlich auf Beschwerdekommissionen übertragen.

Die Rechtsmittelzuständigkeiten der Regierung hingegen ganz oder grösstenteils an Behördenbeschwerdekommissionen zu delegieren, würde die verfassungsrechtliche Stellung der Regierung tangieren und die parlamentarischen Kontrollrechte entsprechend einschränken.

3. BEANTWORTUNG DER FRAGEN

1. In welchen Verwaltungsrechtsverfahren ist die Regierung jeweils Rechtsmittelinstanz. Bitte eine vollständige Aufstellung machen.

Die Regierung ist derzeit (Stand: August 2026) in folgenden 121 Rechtsvorschriften als Rechtsmittel- bzw. Beschwerdeinstanz vorgesehen:

Rechtsvorschrift	**Art./§**
Gesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsgesetz, GLG)	Art. 15 Abs. 3
Gesetz über Wappen, Farben, Siegel und Embleme des Fürstentums Liechtenstein (Wappengesetz)	Art. 22a i.V.m. Art. 2 DelegationsVO (LR 172.011.14)
Gemeindegesetz (GemG)	Art. 120 Abs. 2 und 3
Gesetz über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes (Bürgerrechtsgesetz; BüG)	§ 22c i.V.m. Art. 1 DelegationsVO (LR 172.011.14)
Gesetz über die Ausländer (Ausländergesetz; AuG)	Art. 81 Abs. 1
Gesetz über die Freizügigkeit für EWR- und Schweizer Staatsangehörige (Personenfreizügigkeitsgesetz; PFZG)	Art. 60 Abs. 1
Heimatschriftengesetz (HSchG)	Art. 40
Gesetz über die Ausübung der politischen Volksrechte in Landesangelegenheiten (Volksrechtegesetz, VRG)	Art. 91a i.V.m. Art. 3 DelegationsVO (LR 172.011.14)
Gesetz über die Ausrichtung von Beiträgen an die politischen Parteien	Art. 5a Abs. 1
Verordnung über die Zuteilung von Geschäften an die Regierungskanzlei	Art. 1 Bst. a und g
Gesetz über die Durchführung der Wettbewerbsregeln im Europäischen Wirtschaftsraum	Art. 7 Abs. 1
E-Government-Gesetz	Art. 27 Abs. 1
Landesverwaltungspflegegesetz (LVG)	Art. 23 Abs. 1 Art. 30 Abs. 2 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 Art. 50 Abs. 7
Beschwerdekommissionsgesetz	Art. 4 Abs. 2

Gesetz über die Zulassung von Dolmetschern und Übersetzern vor liechtensteinischen Gerichten und Verwaltungsbehörden	Art. 9 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 DelegationsVO (LR 172.021.11)
Gesetz über die Organisation der ordentlichen Gerichte (Gerichtsorganisationsgesetz; GOG)	Art. 45 Abs. 1 i.V.m. Art. 42 Abs. 3
Rechtspflegergesetz (RpflG)	Art. 30 Abs. 5
Rechtsanwaltsgesetz (RAG)	Art. 99 Abs. 2 und 3
Verordnung über das Praktikum beim Landgericht und bei der Staatsanwaltschaft (GStPV)	Art. 21 Abs. 2
Treuhändergesetz (TrHG)	Art. 77 Abs. 1 Art. 78 Abs. 1
Gesetz über die Patentanwälte (Patentanwaltsgesetz; PAG)	Art. 6 Abs. 6 Art. 37
Wirtschaftsprüfergesetz (WPG)	Art. 98 Abs. 1 Art. 99 Abs. 1
Notariatsgesetz (NotarG)	Art. 75 Abs. 2 und 3
Gesetz über das Dienstverhältnis des Staatspersonals (Staatspersonalgesetz; StPG)	Art. 55 Abs. 1
Gesetz über die Baulandumlegung	Art. 5 Abs. 2 Art. 10 Abs. 4 Satz 2
Geoinformationsgesetz (GeoIG)	Art. 23 Abs. 1
Gesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG)	Art. 19 i.V.m. Art. 1 DelegationsVO (LR 215.215.011)
Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR)	Art. 105b PGR i.V.m. Art. 4 Abs. 1 DelegationsVO (LR 172.011.14) Art. 105b PGR i.V.m. Art. 4 Abs. 2 DelegationsVO (LR 172.011.14)
Gesetz über den Schutz von Topographien von Halbleitererzeugnissen (Topographiengesetz, ToG)	Art. 18
Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz; VGG)	Art. 74 Abs. 1
Gesetz über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben (Markenschutzgesetz; MSchG)	Art. 33 Abs. 1
Gesetz über den Schutz von Design (Designgesetz; DesG)	Art. 34 Abs. 1

Gesetz über die Mediation in Zivilrechtssachen (Zivilrechts-Mediations-Gesetz; ZMG)	Art. 22 Abs. 1
Gesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG)	Art. 27 Abs. 1
Schulgesetz (SchulG)	Art. 114 Art. 115 Abs. 2
Verordnung über die Organisation der öffentlichen Schulen (Schulorganisationsverordnung, SchulOV)	Art. 36 Abs. 2
Verordnung über das Freiwillige 10. Schuljahr	Art. 20 Abs. 2
Verordnung über die Berufsmittelschule	Art. 27 Abs. 2
Gesetz über das Dienstverhältnis des Lehr- und schulischen Assistenzpersonals (Lehrpersonalgesetz; LPersG)	Art. 49 Abs. 1
Verordnung zum Lehrerdienstgesetz (Lehrerdienstverordnung, LdV)	Art. 38 Abs. 1
Verordnung vom 14. August 2001 über den Lehrplan, die Promotion und die Matura auf der Oberstufe des Liechtensteinischen Gymnasiums (LPMGV)	Art. 54 Abs. 2
Verordnung über den Lehrplan, die Promotion und die Matura an Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht	Art. 11 Abs. 2
Verordnung über die Aufnahme in die sowie die Promotion und den Übertritt auf der Sekundarstufe I (PromSV)	Art. 32 Abs. 2
Berufsbildungsgesetz (BBG)	Art. 70 Abs. 1
Gesetz über die Förderung der Erwachsenenbildung	Art. 11a Abs. 1
Gesetz über das Hochschulwesen (Hochschulgesetz; HSG)	Art. 52 Abs. 1
Gesetz über die Kinder- und Jugendzahnpflege (KJZG)	Art. 15 Abs. 1
Archivgesetz (ArchivG)	Art. 15 Abs. 1
Gesetz über die Liechtensteinische Musikschule (LMSG)	Art. 15 Abs. 1
Kulturförderungsgesetz (KFG)	Art. 19 Abs. 1
Gesetz über die Stiftung "Kunstschule Liechtenstein" (LKSG)	Art. 11 Abs. 1
Kulturgütergesetz (KGG)	Art. 67 Abs. 1
Tierschutzgesetz (TSchG)	Art. 34 Abs. 1

Gesetz über das Halten von Hunden (Hundegesetz; HG)	Art. 11 Abs. 1
Gesetz über die Rückgabe unrechtmässig verbrachter Kulturgüter (Kulturgüterrückgabegesetz; KGRG)	Art. 10 Abs. 2 Art. 12 Abs. 2
Gesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz; WaffG)	Art. 59 Abs. 1
Verordnung über die Prüfung für die Waffenhandels- und Waffentragbewilligung (Prüfungsreglement)	Art. 7 Abs. 1
Gesetz über den Schutz der Bevölkerung (Bevölkerungsschutzgesetz; BSchG)	Art. 44 Abs. 1
Gesetz über die Ausrichtung von Landessubventionen (Subventionsgesetz)	Art. 20 Abs. 2 i.V.m. Art. 1 DelegationsVO (LR 617.011)
Gesetz über das Zollwesen	Art. 12 Abs. 1
Gesetz über die Landes- und Gemeindesteuern (Steuergesetz; SteG)	Art. 132 Abs. 3
Gesetz über die Motorfahrzeugsteuer	Art. 19 Abs. 1
Baugesetz (BauG)	Art. 98 Abs. 2
Gesetz über die Erhaltung und Sicherung des landwirtschaftlich nutzbaren Bodens	Art. 7 Abs. 2
Feuerwehrgesetz (FWG)	Art. 39 Abs. 2
Verordnung zum Wasserrechtsgesetz	Art. 4
Gesetz über den Elektrizitätsmarkt (Elektrizitätsmarktgesetz; EMG)	Art. 31 Abs. 1
Gesetz über den Erdgasmarkt (Gasmarktgesetz; GMG)	Art. 27 Abs. 1
Gesetz über die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen (Elektrizitätsgesetz)	Art. 33
Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (Niederspannungs-Installationsverordnung, NIV)	Art. 32 Abs. 1
Gesetz über die Verwendung von Raupenfahrzeugen	Art. 8 Abs. 3 Satz 2
Verordnung über die Erteilung von Bewilligungen zur Verwendung von Raupenfahrzeugen	Art. 3
Verordnung über die fachliche Eignung des Gefahrgutbeauftragten	Art. 20 Abs. 1
Gesetz über die Zulassung als Strassentransportunternehmen und die grenzüberschreitenden Personen- und Gütertransporte auf der Strasse (Strassentransportgesetz; STG)	Art. 31 Abs. 1

Verordnung über die Prüfung der fachlichen Eignung zur Führung eines Güter- und Personenkraftverkehrsunternehmens	Art. 21 Abs. 1
Verordnung zum Rohrleitungsgesetz	Art. 34
Gesundheitsgesetz (GesG)	Art. 61 Abs. 1
Verordnung über die Anforderungen beim Anbringen von Tätowierungen, Permanent-Make-up und Piercings	Art. 18 Abs. 1
Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung; TWV)	Art. 22 Abs. 1
Gesetz über die Ärzte (Ärztegesetz)	Art. 50 Abs. 1
Gesetz über die Tierärzte und andere Tiergesundheitsberufe (Tiergesundheitsberufegesetz; TGBG)	Art. 35 Abs. 1
Gesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte (Heilmittelgesetz; HMG)	Art. 51 Abs. 1
Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln sowie den Umgang mit menschlichen Geweben und Zellen im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Arzneimittelgesetz; EWR-AMG)	Art. 46 Abs. 1 i.V.m. Art. 4 DelegationsVO (LR 812.103.1)
Gesetz über das Liechtensteinische Landesspital (LLSG)	Art. 19 Abs. 1
Umweltschutzgesetz (USG)	Art. 94 Abs. 2 i.V.m. Art. 23 DelegationsVO (LR 814.011.2)
Strahlenschutzgesetz (StSG)	Art. 10 Abs. 1
Verordnung über den Vollzug der Chemikaliengesetzgebung	Art. 9 Abs. 1
Gesetz über das elektronische Gesundheitsdossier (EGDG)	Art. 17 Abs. 1
Verordnung über die Lebensmittelkontrolle (Lebensmittelkontrollverordnung, LMKV)	Art. 13 Abs. 1
Verordnung über den Vollzug der Tabakproduktegesetzgebung	Art. 14 Abs. 1
Gesetz über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten	Art. 16 Abs. 1
Gesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz)	Art. 52 Abs. 1
Gesetz über die Koordination der Sicherheits- und Gesundheitsschutzmassnahmen bei Bauarbeiten (Bauarbeitenkoordinationsgesetz, BauKG)	Art. 13 Abs. 1

Verordnung zum Bauarbeitenkoordinationsgesetz (Bauarbeitenkoordinationsverordnung, BauKV)	Art. 13 Abs. 1
Gesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (Arbeitsvermittlungsgesetz, AVG)	Art. 34 Abs. 1
Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG)	Art. 7 Abs. 1
Gesetz über die obligatorische Unfallversicherung (Unfallversicherungsgesetz; UVersG)	Art. 92 Abs. 1 Art. 93
Verordnung zum Gesetz betreffend Ausrichtung einer Mutterschaftszulage	Art. 4
Gesetz über die Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz; ALVG)	Art. 88 Abs. 1
Sozialhilfegesetz (SHG)	Art. 28
Kinder- und Jugendgesetz (KJG)	Art. 105 Abs. 1
Gesetz über die Gewährung von Blindenbeihilfen	Art. 9 Abs. 1
Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten für die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten	Art. 4 Abs. 2
Gesetz über die Organisation der Tierseuchenpolizei (Tierseuchenpolizeigesetz; TSPG)	Art. 2 Abs. 1 Bst. e Art. 4 Abs. 3
Verordnung über die Sömmerung von landwirtschaftlichen Nutztieren im Jahr 2026 (Sömmerungsverordnung)	Art. 34 Abs. 1
Gesetz über Heimtierfutter	Art. 13 Abs. 1
Verordnung über die Jagdeignungsprüfung und Jagdaufseherprüfung	Art. 7 Abs. 1
Fischereigesetz	Art. 40 Abs. 1
Verordnung über die Erteilung von Aufführungsbewilligung	§ 1 i.V.m. Art. 1 Bst. a DelegationsVO (LR 172.011.11)
Verordnung über den Kleinhandel mit nicht gebrannten alkoholischen Getränken	Art. 1 iVm Art. 20 ff Einführungs-Gesetz zum ZV i.V.m. Art. 1 Bst. g DelegationsVO (LR 172.011.11)
Verordnung über die fachliche Eignung im Gastgewerbe	Art. 20 Abs. 1
Geldspielgesetz (GSG)	Art. 87 Abs. 1

Verordnung über das Messwesen (Messverordnung; MessV)	Art. 18 Abs. 1
Gesetz über die Akkreditierung und Notifizierung	Art. 24 Abs. 1
Verordnung über den Vollzug der Sprengstoffgesetzgebung	Art. 5 Abs. 1
Gesetz über den Handel mit Waren im Umherziehen	Art. 17 Abs. 2 i.V.m. Art. 3 DelegationsVO (LR 943.111)
Gesetz über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen (Pauschalreisegesetz; PRG)	Art. 26 Abs. 1
Gesetz über die Durchsetzung internationaler Sanktionen (ISG)	Art. 9 Abs. 1
Gesetz über die Verkehrsfähigkeit von Waren	Art. 5 Abs. 2 i.V.m. DelegationsVO (LR 947.102.011)
Verordnung über den Verkehr mit Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Tabakerzeugnisverordnung)	Art. 32 Abs. 1
Verordnung über den Verkehr mit Explosivstoffen im Europäischen Wirtschaftsraum	Art. 21 Abs. 1

2. Wie viele Beschwerden gegen Verfügungen der Verwaltung sind in den vorangegangenen drei Jahren bei der Regierung eingegangen?

In den vorangegangenen drei Jahren (2023 – 2025) sind insgesamt 234 Beschwerden bei der Regierung eingegangen.

3 Wie hoch war der personelle Zeitaufwand für die Bearbeitung der Beschwerden in den vorangegangenen drei Jahren? Wurden externe Kräfte wie Rechtsanwälte beigezogen und wie hoch war der (Kosten-) Aufwand hierfür?

Es kann grundsätzlich festgestellt werden, dass der personelle Zeitaufwand für die Bearbeitung von Beschwerden aufgrund der unterschiedlichen Komplexität der Einzelfälle erheblichen Schwankungen unterliegt und sich daher nicht verlässlich beziffern lässt.

Je nach Umfang und Komplexität der Beschwerde kann bei einfacheren Fällen ein personeller Zeitaufwand von etwa zwei bis vier Arbeitstagen veranschlagt werden. Dieser Aufwand umfasst insbesondere das Aktenstudium, die rechtliche Prüfung samt Rechtsrecherche sowie die Erstellung des Entscheidungsentwurfs.

Bei komplexeren und umfangreicheren Fällen ist mit einem Zeitaufwand von bis zu mehreren Wochen zu rechnen. Generell sind die Fälle in den letzten Jahren eher anspruchsvoller und in der Bearbeitung aufwendiger geworden.

Nur in Einzelfällen wurde eine externe fachliche Unterstützung durch Rechtsanwälte beigezogen. Dieser Beizug erfolgte ausschliesslich situativ und lediglich dort, wo besonderes Fachwissen oder eine punktuelle Entlastung erforderlich war.

Der Kostenaufwand für den Beizug von Rechtsanwälten beläuft sich im Zeitraum von 2023 – 2025 auf insgesamt rund CHF 30’000.-.

4. Wie viele Beschwerden sind in den letzten drei Jahren bei der Verwaltungsbeschwerdekommissionkammer (VBK), der Landessteuerkommission (LSteK), der Finanzmarktaufsicht-Beschwerdekommissionkammer (FMA-BK) und der Regelungskommission (RK) eingegangen?

	2023	**2024**	**2025**
VBK	118	129	291
LSteK	27	25	46
FMA-BK	9	4	12

RK	2[17]	1	0[18]

5 Wie viele Beschwerden wurden in den letzten drei Jahren von der Verwaltungsbeschwerdekommission (VBK), der Landessteuerkommission (LSteK), der Finanzmarkt-Beschwerdekammer (FMA-BK) und der Regelungskommission (RK) erledigt?

	2023	**2024**	**2025**
VBK	127	117	249
LSteK	33	18	44
FMA-BK	7	6	13
RK	2[19]	1	0[20]

6. Wie viele der in den letzten drei Jahren von der Verwaltungsbeschwerdekammer (VBK), der Landessteuerkommission (LSteK), der Finanzmarkt-Beschwerdekammer (FMA-BK) und der Regelungskommission (RK) erledigten Beschwerden wurden an den VGH weitergezogen?

	2023	**2024**	**2025**
VBK	30	17	36
LSteK	4	3	15

[17] Zudem eine Statutenänderung.

[18] Zudem drei Statutenänderungen.

[19] Zudem wurde die Statutenänderung abschliessend behandelt.

[20] Zudem wurden drei Statutenänderungen abschliessend behandelt.

FMA-BK	2	2	8
RK	0	0	1
Total	36	22	60

7. Wie viele Entscheidungen der Verwaltungsbeschwerdekammer [VBK], der Landessteuerkommission (LSteK), der Finanzmarkt-Beschwerdekammer (FMA-BK) und der Regelungskommission (RK) wurden in den vorangegangenen drei Jahren vom VGH aufgehoben oder abgeändert?

	2023 (Beschwerde stattgegeben)	**2024 (Beschwerde stattgegeben)**	**2025 (Beschwerde stattgegeben)**
VBK	7[21] (von 30)	6[22] (von 17)	24[23] (von 36)
LSteK	1 (von 4)	1 (von 3)	3 (von 15)
FMA-BK	0 (von 2)	1[24] (von 2)	0 (von 8)[25]
RK	-	-	1 (von 1)

[21] In 4 dieser Fälle wurde die Verwaltungssache zurückverwiesen.

[22] In 4 dieser Fälle wurde die Verwaltungssache zurückverwiesen.

[23] In 9 dieser Fälle wurde die Verwaltungssache zurückverwiesen.

[24] Die Verwaltungssache wurde zurückverwiesen.

[25] Eine Beschwerde ist noch nicht erledigt.

8. Wie gross war der personelle Aufwand der VBK, LSteK, FMA-BK und RK in den letzten drei Jahren (bitte Spruchkörper und Sekretariat separat ausweisen und auch in Vollzeitäquivalenten (FTE) angeben)?

VBK

Die VBK besteht aus einer Präsidentin, einem Vizepräsidenten, drei ordentlichen Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern. Zudem sind unterstützend Sekretariatsarbeiten notwendig.

Bei der VBK bestehen keine festen Beschäftigungsgrade, und der personelle Aufwand wird nicht in Vollzeitäquivalenten (FTE) erfasst. Eine belastbare Angabe zu FTE ist daher nicht möglich.

LSteK

Die LSteK besteht aus einer Präsidentin, einem Vizepräsidenten, drei ordentlichen Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern. Zudem sind unterstützend Sekretariatsarbeiten notwendig.

Bei der LSteK bestehen keine festen Beschäftigungsgrade, und der personelle Aufwand wird nicht in Vollzeitäquivalenten (FTE) erfasst. Eine belastbare Angabe zu FTE ist daher nicht möglich.

FMA-BK

Die FMA-BK besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, einem ordentlichen Mitglied und zwei Ersatzmitgliedern.

Bei der FMA-BK bestehen keine festen Beschäftigungsgrade, und der personelle Aufwand wird nicht in Vollzeitäquivalenten (FTE) erfasst. Eine belastbare Angabe zu FTE ist daher nicht möglich.

RK

Die RK besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten sowie vier ordentlichen Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern.

Bei der RK bestehen keine festen Beschäftigungsgrade, und der personelle Aufwand wird nicht in Vollzeitäquivalenten (FTE) erfasst. Eine belastbare Angabe zu FTE ist daher nicht möglich.

9. Wie stellt sich die Regierung zum Vorschlag einer Stärkung der VBK, indem diese zukünftig im Sinne der Gewaltenteilung in allen Angelegenheiten als Rechtsmittelinstanz anstelle der Regierung tritt?

Diese Frage erweckt den Anschein, dass eine Einsetzung der VBK zur Entscheidung über alle Verwaltungsbeschwerden für die Gewaltenteilung von Vorteil wäre. Wie vorne unter Ziff. II ausführlich dargelegt, ist das nicht der Fall. Eine Übertragung sämtlicher Zuständigkeiten der Regierung als Rechtsmittelinstanz im Verwaltungsverfahren würde nicht nur der Verfassung widersprechen, sondern auch die bestehende Balance der Gewalten stören. Dort, wo eine Zuständigkeit der Regierung als Rechtsmittelinstanz aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht unbedingt nötig ist, wurden bereits Beschwerdekommissionen eingesetzt.

10. In welchen Verfahren glaubt die Regierung, bessere Entscheidungen treffen zu können als eine unabhängige, gerichtsähnliche Beschwerdekommission?

Der Regierung erschliesst sich die Aussage dieser Frage nicht. Die Regierung erhebt nicht den Anspruch, generell bessere Entscheidungen zu treffen als eine gerichtsähnliche Beschwerdekommission. Entscheidend ist aus ihrer Sicht nicht eine abstrakte Bewertung der Entscheidungsqualität, sondern die verfassungsrechtlich und gesetzlich vorgesehene Funktion der jeweiligen Rechtsmittelinstanz.

11. Wie stellt sich die Regierung zum Vorschlag, die verschiedenen Beschwerdekommissionen zu einer einzigen Beschwerdekommission zusammenzulegen, eine solche Kommission mit ein bis zwei vollamtlichen Mitgliedern zu besetzten und für die Kommission eine Kanzlei einzurichten?

Die betroffenen Beschwerdekommissionen verfügen über unterschiedliche, jeweils besonders geregelte Zuständigkeiten: Die VBK entscheidet in zahlreichen, aber ausdrücklich zugewiesenen Verwaltungsbereichen und ist damit bereichsübergreifend zuständig. Die LSteK ist die steuerrechtliche Beschwerdeinstanz und behandelt Beschwerden in Steuersachen (Steuergesetz, Mehrwertsteuergesetz, internationales Steuerrecht) ebenso wie in steuerrechtlichen Verwaltungsstrafverfahren. Die FMA-BK ist eine finanzmarktrechtliche Spezialinstanz für Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheidungen der FMA. Die RK nimmt im Bereich der Bürgergenossenschaften nicht nur Beschwerdefunktionen wahr, sondern darüber hinaus auch Regelungs-, Genehmigungs-, Entscheidungs- und aufsichtsähnliche Aufgaben.

Insbesondere der Finanzmarktbereich erfordert aufgrund seiner Komplexität, der starken Prägung durch das EWR-Recht und der raschen Weiterentwicklung der Materie eine fachlich spezialisierte Beschwerdeinstanz. Im Steuerbereich werden ebenfalls vertiefte fachspezifische Kenntnisse (nationales und internationales Steuerrecht, Rechnungslegung) verlangt, weshalb auch hier eine fachlich spezialisierte Beschwerdeinstanz angezeigt ist. Bei der RK kommt hinzu, dass ihre Funktion deutlich über jene einer blossen Rechtsmittelinstanz hinausgeht. So beschreibt der Verwaltungsgerichtshof die RK als Tribunal, Aufsichtsbehörde und erste Rechtsmittelinstanz in Angelegenheiten der Bürgergenossenschaften und

verweist auch auf ihre Zuständigkeit bei Streitigkeiten über Mitgliedschafts- und Nutzungsrechte.[26]

Die Regierung erachtet eine Zusammenführung der verschiedenen Beschwerdekommissionen zu einer einzigen Beschwerdekommission daher nicht als zweckmässig. Massgebend hierfür sind insbesondere die unterschiedlichen gesetzlichen Zuständigkeiten sowie die in den jeweiligen Rechtsgebieten erforderliche fachliche Spezialisierung.

II. ANTRAG DER REGIERUNG

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen unterbreitet die Regierung dem Landtag den

A n t r a g ,

der Hohe Landtag wolle diese Interpellationsbeantwortung zur Kenntnis nehmen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung.

REGIERUNG DES
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

gez. Brigitte Haas

[26] VGH 2021/044.